

Pa. 27.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be in a historical script, possibly Gothic or similar. A faint rectangular stamp or seal is visible in the center of the page.



Churfürstlicher Pfalz
PRESBYTERIAL-
Ordnung,

Wie solche auf
Des

Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Carln,

Pfalzgrafen bey Rhein,
des Heil. Röm. Reichs Erz. Schatzmeistern
und Churfürsten, Herzogen in Bayern, &c. &c.

gnädigsten Befehl Anno 1681.

bald nach Ihrer Churfürstl. Durchl. angetretener
Regierung, zu Abschaffung allerley Laster und Vergernissen,
hingegen zu Fortpflanzung eines ehrbaren und gott-
seligen Lebens und Wandels, publicirt,

und anjeto aufs neue gedruckt worden,
im Jahr 1763.

Gelehrter Brief
PRESBYTERIAL

1711

1711

Durchlauchtigen Fürsten und Herrn

Herren Grafen

Stallmeisters von Hessen

der von dem Fürsten von Brandenburg

aus dem Reich verbannt worden

und nach dem Exil in die Niederlande

geflüchtet sind

und nun in die Heimat zurückgekehrt

sind





C A P U T I.

Zuforderst ist zu wissen, daß das Presbyterium bestehen solle aus den Kirchendienern und gewissen gottseligen, ehrbaren Personen jedes Orts, die auf vorhergehende Anrufung Gottes erwählet und bestätigt worden, zu gewissen Zeiten, nach dem es die Noth erfordert, zusammen kommen, und nachdem im Wort Gottes enthaltenen Befehl, die Mängel und Aergernissen, so im Leben und christlicher Lehre bey jeden Orts Gemeinden, und den angehörigen Personen vorgehen, durch brüderliche Vermahnungen, auch wohl scharfe Erinnerungen, und endlich im Fall der Noth, nach Anleitung folgenden 6ten und 7den Capitels, durch Verbitung der heiligen Sacramenten, und Gemeinschaft der Kirchen, abschaffen und verbessern, die Irrende wiederum auf den rechten Weg bringen, die Betrübte trösten, die Gefallene aufrichten, und die Bekehrte als Glieder Christi und seines Reichs wiederum annehmen, und an ihrer Seel erquicken sollen. Wie nun solch Presbyterium oder Kirchenältesten Amt in Gottes Wort gegründet, auch von wohlbestellten christlichen

A 2

Kir:

Kirchen angeordnet und geübet worden, Dannenhero kein geringschätzig und verächtliches, sondern ein christlich und hochnothwendiges Wert ist; also sollen auch herrschaftliche Bediente und freye Personen dazu gezogen, daneben die gemeine Kirchenältesten deren Beschrwerden, die gar zu verächtlich und unanständig seyn, befreuet bleiben, und damit keineswegs beladen werden. Gleichwie auch aus vorhergehendem abzunehmen, daß zwischen dem Ältesten-Amte und der weltlichen Beamten und Bedienten Obliegenheit ein merklicher Unterscheid seye, zumalen diese die leibliche und zeitliche Güter der Unterthanen zu beobachten, und die Verbrechere mit Geld, Gefängnis, Verweisung des Lands, auch an Leib und Leben abzustrafen haben; jenen aber die Seelen der Menschen und deren ewige Wohlfahrt eigentlich anzusehen, um die Gewissen derselben zur Erkantnis ihrer Sünden und wahren Buse zu führen, hernach sie mit den Trost-reichen Verheissungen des Heil. Evangelii aufzurichten, die Boshafte und Halsstarrige aber mit dem Wort Gottes und dem Hammer des Gesetzes zu strafen; also sollen auch sowohl bemeldte Kirchenältesten, als die weltliche Beamte und Bediente ihr Amt, ohne einander einigen Eintrag oder Hindernis zu thun, getreulich verrichten, dabey es jedoch die Meinung hat, daß alle Kirchenältesten von hoher Obrigkeit in ihrem Amt bestättiget werden, und in Ansehen ihrer Verrichtungen, dero selben Censur unterworfen seyen, welche die Mißbräuche, so sich zuweilen einzuschleichen pflegen, abzuschaffen und zu verbieten, auch sonst, was ihr Leib und Gut betrifft, dieselbe gleich andern Unterthanen zu bestrafen hat.

CA-

C A P U T I I.

Von der Wahl der Aeltesten.

Vor allen Dingen sollen diejenige Personen, so zu Aeltesten in den Churpfälzischen Kirchen erwählet werden, der wahren Reformirten Religion zugethan seyn, daneben eines untadelichen Lebens und Wandels, und christlichen Eifers vor die Ehre Gottes, und Erbauung seiner Kirchen sich befleissen, hingegen gegen allen Lastern feind seyn, und nicht sehen auf Dank oder Undank dieser Welt, sondern einen rechtschaffenen Ernst haben, Gott und ihrem Nächsten getreulich zu dienen, und sonderlich den Menschen in ihren Sünden nicht zu schmeicheln.

Was die Anzahl der Aeltesten betrifft, soll auf eines jeden Orts Zustand und Anzahl der Gemeinde gesehen, und sonderlich in hiesiger Residenz-Stadt über die bisher gewöhnliche, auch von denen Hof-Canzley- und Universitäts-Stäben, Personen dazu verordnet: in andern Amts-Städten und Dorfschaften aber, aus dem Rath oder Gerichte: jedoch würtliche Amt-Schultheissen und regierende Bürgermeister, es wäre dann, daß an andern Reformirten Subjectis Mangel erschiene, davon ausgenommen, darzu benennet werden. Es soll auch diese Wahl der Aeltesten, nach uralter von gottseligen Churfürsten gemachter Verordnung, keinen weltlichen Beamten oder Bedienten, sie seyen wer sie wollen, so nicht im Presbyterio sitzen, zustehen, sondern von dem ordentlichen Kirchendiener jedes Orts, mit Zutun der

ren bereits im Amt stehenden Aeltesten, ohne fleischliche Affecten und Uebereilung, mit gutem Bedacht und vorhergehendem Gebät, vorgekommen; gleichwohl ein jeder, ob er dieses Amt freywillig und ohngezwungen anzutreten und zu verwalten gesinnet, zuvor vernommen: in der Churfürstlichen Residenz-Stadt aber diejenige, so dem Presbyterio beyzuwohnen erwählet, jederzeit zu Chur-Pfalz gnädigstem Consens und Approbation vorher notificirt werden.

Dieweil auch nicht rathsam, daß die Aeltesten, so ihr Amt fleißig verrichten, oftmals verändert werden, man auch absonderlich auf den Dorffschaften nicht allemal tüchtige Leute haben kan, mögen diejenige, so einmal darzu verordnet worden, wohl beständig dabey bleiben, es wäre dann, daß sie Alters oder üblen Verhaltens wegen, ihrem Amt ferner nicht vorstehen könnten. Jedoch, weil nicht ein jeder gern die Beschwerden sein Lebenlang tragen wird; also ist dieses dahin zu verstehen, daß sie nur so lang bey solchem Amt verharren, bis sich andere tüchtige Personen finden, denen selbiges an ihrer Stelle zugleich anvertrauet werden könnte.

C A P U T III.

Von Zusammenkunft der Aeltesten.

Was ihre Zusammenkünfte anlangt, sollen dieselbe nach Gelegenheit und Größe der Gemeinden, alle 14 Tag, oder zum wenigsten alle Monat einmal gehalten werden; da aber Sachen vorkielen, die keinen Aufschub leiden, sollen sie auch auffer der Zeit, auf Erfordern des Präsidis, an bestimmten Orten sich versamen, da:

davon sie dann ohne wichtige Ursachen und ohnvermeidliche Hindernissen sich nicht abhalten zu lassen. Das Directorium bey denen Zusammenkünften soll an denen Orten, wo unterschiedliche Pfarrer seynd, monatlich unter denselben umgehen, auf dem Land aber, wo nur ein Kirchendiener sich befindet, derselbe beständig das Präsidium führen, im übrigen so wohl der Anfang, als Beschluß der Handlung, mit dem Gebät für die Wohlfarth der Kirchen Gottes, und Erhaltung guter Ordnung, gemacht werden.

C A P U T I V.

Von den Verrichtungen der Aeltesten insgemein.

Die Sachen, darauf die Kirchenältesten zu sehen haben, betreffen den Wohlstand der Kirchen, Ruhe der christglaubigen Seelen, und fleißige Aufsicht, damit die Gebotte Gottes von männiglich gehalten, auch Lehr und Leben nach denselben angestellet werden. Es haben aber dieselbe zuvorderst auf sich selbst Achtung zu geben, daß sie ihrem eigenen Hause wohl vorstehen, niemand Anstoß oder Aergernis, sondern vielmehr andern ein gut Exempel der Nachfolg geben mögen; nechst diesem auch anderer Leute Christenthum sich fleißig angelegen seyn zu lassen, jedoch dergestalt, daß um geringer Ursachen willen nicht alsobald jemand vorbescheiden werde, sondern wann ein Aeltester ein und ander Laster für sich in Erfahrung gebracht; soll er solches zuvor dem ordentlichen Pfarrer anzeigen, wann aber der Pfarrer dißfalls aus Nachlässigkeit, in Ansehung der

der Person oder andern Ursachen sein Amt nicht thäte, alsdann denen vornehmsten Aeltesten solches vorbringen, darauf dieselbe mit dem Pfarrer daraus reden, und sie gesamter Hand die Nothdurft beobachten sollen. Und obschon die Sachen, welche vor die Aeltesten gehören, nicht alle specificirt werden mögen; so haben sie doch fürnemlich diejenige Verbrechen zu beobachten, so in öffentlichem Aergernissen ausgeschlagen, als dadurch das Predigtamt und Heil. Sacramenten verachtet, der Name Gottes, anstatt mit Gebät und Lobpreisung zu ehren, mit Fluchen und Schwören, abergläubischen Sagen, Zauberwerken und Götzendienst, gemißbrauchet und gelästert, Sonn- und Feiertage durch Handbieren, Spielen, Zechen, Tanzen entheiliget, in der Gemeinde die Armen mit Almosen nicht bedacht, durch stetigen Zank, Streit und Ungehorsam die Vorgesetzten nicht gebührend respectiret, dem Luderleben und bösen Gesellschaften mit Trunkenheit, Kupplerey, Hurerey, und allerhand Ueppigkeiten nachgehengt, mit notorischem Wucher, Gritz und Vervortheilung der Nächste betrogen, mit Aferreden Lügen, und Verleumdungen desselben Ehre verletzet wird, und in Summa, was es vor Laster seyn mögen, dadurch Gottes Zorn über die Gemeinde gereizet, der Nächste kundbarlich beleidiget, und die Schwache geärgert werden, dessen allen Bortomm- und Abstellung, und was hingegen zum Bau und Besserung der Kirchen dienlich seyn möchte, die Aeltesten sich höchsten Fleißes angelegen seyn zu lassen.

Gleichwie auch der Reformirten Kirchen Zugethanen, sich ausserhalb der Kirchen, zu welcher sie gepfarret seynd, copuliren zu lassen, ohne gnädigste Dispensation nicht gestattet

stattet wird; also sollen vielmehr diejenige, so sich bey den Messpriestern copuliren, oder ihre Kinder taufen zu lassen unterfangen würden, deswegen ernstlich bestrafet werden. Und obwohl schon zu vernuthen, daß in dergleichen Fällen etwa andere Absichten und Nebenursachen oder Bosheiten darunter stecken; so sollen solche Personen gleichwohl, nach Befindung der Umstände, von ordinari Pfarrern des Orts ihrer Mißhandlung halber beschieden, und zu besserer Beobachtung und Gehorsam der obrigkeitlichen Befehlen und Ordnungen vermahnet werden. Dafern auch eines der Ehegatten anderer abergläubischer Religion zugethan wäre, hat der Pfarrer Ihne, oder auch das Kind, so von den Messpriestern getauft worden, dahin zu unterrichten, damit dieselbe durch sanftmüthige Wort, und guten Wandel, der Wahrheit beyzusplichten gewonnen werden: Falls aber jemand seinem Kind Papißische Gevattern ernennen wolte, soll entweder demselben auferleget werden, solchem einen frommen Reformirten beyzufügen, oder dem Papißischen Gevattern, ob er dasjenige, welches bey der Tauf so theuer versprochen wird, nemlich allenfalls das Kind nach dem Evangelischen Gesetze aufzuziehen, getreulich und beständig zu halten gedenke, und wirklich leisten wolle, scharf und nachdrücklich vorgehalten, und dafern er sich dazu erkläret, die Tauf solchergestalt administriret werden. Ferners sollen diejenige Sachen, so zwischen Eheleuten vorgehen, und noch ganz geheim oder gar wenigen bekant seynd, nicht gleich vor das Presbyterium gebracht, sondern die Privatvermahnungen von den Pfarrern in Licht genommen werden, ob etwa bey denen, so mißhandelt, einige Erkenntnis und Besserung erfolgen möchte; in Entziehung dessen

dessen aber, soll darin weiter, mit gutem Bedacht aller Umständen, verfahren werden.

Wann auch ein oder anders vorkommt, dessen man noch keinen gewissen Grund hat, soll solches, es seye, daß viel oder wenige davon Wissenschaft tragen, keinesweges vor die Ältesten gebracht, sondern davon mit den ordinari Pfarrern geredet, und besserer Bericht eingeholet werden, damit unschuldigen Seelen aus Neid, Argwohn und Schalkheit kein Schimpf verursacht werde. Wie dann auch diejenige vor die Ältesten nicht zu bescheiden, welche zwar eines Lasters von andern beschuldiget worden, selbiges aber nicht bekant, oder gestanden, noch auch diejenige, welche um ihrer Verbrechen willen von der Obrigkeit gestraft werden; es wäre dann, daß nach ausgestandener weltlicher Straf, so nicht an Leib und Leben geschicht, die mißhandelnde Person mit der christlichen Gemeinde wieder ausgesöhnet werden müßte.

C A P U T V.

Von der Wort-Straf, und christlichen Vermahnung an die Mißhändler.

In gemeinen und geringen Lastern sollen die Vermahnung- und Bestrafungen dergestalt nach Gottes Wort eingerichtet seyn, damit der Sünder in sich selbst gehen, sein Unrecht erkennen und bekennen, auch zu wahrer Reu und Besserung bewogen werden möge. Und ist dieses alles ohne einige fleischliche Affecten, mit christlicher Sanftmuth und Bescheidenheit zu verrichten, damit der Vermahnnte spüren könne, daß alles ihm zum Besten gemeynnt seye, und man dadurch nichts anders als

als seine zeitliche und ewige Wohlfarth zu befördern suche. Wann nun solche Ermahnung von den Weis-
händlern wohl aufgenommen, und Besserung verspro-
chen worden, seynd dieselbe im Namen Gottes mit
angehängter Warnung, daß sie sich hinfüro vor der-
gleichen Mergernissen hüten, und würdiglich nach dem
Heil. Evangelio wandeln sollen, wieder fort zu lassen.

C A P U T VI.

Von wirklicher und öffentlicher Bezeugung der christlichen Buse.

Der Busbezeugung halber sollen die gewisse Gradus
und Staffeln nach dem Wort Gottes in Acht ge-
nommen, auch alle Uebertreter zuvor vor den ordent-
lichen Kirchendienern zu wahrer Bustruung recht dispo-
nirt werden, damit sie nicht in die Gedanken gerathen,
als wann ihre Bekehrung nur ein Werk seye, welches in
weniger Zeit oder Stunden ausgemacht, und mit Ja
oder Nein zu antworten abgethan werden könne; zu wel-
chem Ende dann die Kirchendiener sich dahin beflissen
sollen, daß sie denen Sündern das Werk der Busbezeu-
gung nicht als eine Strafe und Schande, sondern als
die rechte wahre Uebung christlicher Liebe vorbilden, in-
dem der gefallene Sünder seine Liebe zu beweisen gegen
die Gemeinde, welche er geärgert hat, daß er ihr solch
Mergerniß bekenne, und sich mit derselben versöhne, die
Geärgerte aber ihre Gegenliebe, daß sie sich über ihn,
als einen Sünder der Buse thut, freuen, und ihm von
Herzen verzeihen, mithin beyderseits als Kinder und
Bundsgenossen Gottes sich bezeigen, und auch dessen
B 2 Liebe

Liebe sich zu getrösten haben mögen. Dieweil aber vieler Orten, sonderlich auf dem Land, den Pfarrern sowohl als den Aeltesten die so genante Kirchendisziplin etwa unbekant, auch die Pfarrer wohl zuweilen mit den Zuhörern wegen Einsamlung ihrer Lebenden und anderer Geschäften, in Privatstreit gerathen, dahero ihres Amtes leichtlich vergessen und mißbrauchen könnten; so sollen dieselbe nicht zur Ausschließung vom heiligen Abendmahl schreiten, sondern in ihrer Censur bey denen Gradibus Admonitionis es bewenden, und das übrige an ihre Inspectores gelangen lassen.

Es ist aber in alle Weg ein Unterscheid zwischen dem Verbrechen zu halten, gestalten, wann selbige nicht allerdings offenbar, noch vielen bekant, auch etwa nicht so sehr aus Bosheit, als menschlicher Blödigkeit, böser Gesellschaft und Verleitung, auch etwa nur einmal vorgegangen, sollen diejenige, so also mißhandelt, mit der öffentlichen Vorstellung verschonet werden, und ihre Bus allein vor denen Aeltesten, welche die ganze Gemeinde repräsentiren, ablegen. Wann aber das Verbrechen und dadurch gegebene Vergernis gros und bekant, und sich eben zutrüge, da die Zeit bis zu Haltung des Heil. Abendmahls kurz wäre, also, daß die Antwort deren, bey welchen darunter anzufragen, nicht vorher einlangen könnte, soll der Mißhändler immittelst durch den ordentlichen Kirchendiener freundlich besprochen, und von dem Gebrauch des Heil. Abendmahls bescheidenlich abgemahnet werden, auch der Kirchendiener, wann solches geschieht, um aller Arglistigkeit und betrieglicher Entschuldigung duffalls vorzukommen, trachten, einen glaubwürdigen Zeugen bey sich zu haben, auch dem Halsstarrig.

starrigen nicht nur insgemein, und mit dunkeln Reden, sondern in deutlichen Worten anzugeben, daß er ihn nicht zu dem Heil. Abendmahl lassen, sondern, da er sich dabey einfinden würde, öffentlich abweisen werde. Allermassen, wann ein Mißhändler, dessen ohngeachtet, unverschämte und boshafter Weise sich zum Heil. Abendmahl bringen wolte, alsdann dem ordentlichen Kirchendiener zugelassen seyn solle, solchen öffentlich vom Tisch des Herrn abzuweisen, damit der Mißbrauch und ärgerliche Entheiligung der Sacramenten verhütet werden. Im Fall nun ferners die Verbrechen und Aergernissen so beschaffen wären, daß sie aus boshaftigem Fürsatz geschehen, und mehrmals wiederholet worden, sollen die Mißhändler öffentlich der Gemeinde vorgestellt, und ihnen nach geendigter Hauptpredigt, diejenige Fragen und Artikel, so disfalls von frommen alten Theologis gebraucht worden, und hierunten absonderlich beygefügt, vorgehalten, und demnechst, befindenden Dingen nach, die weitere Nothdurft beobachtet werden.

Diweil sich aber auch zuträgt, daß diejenige, welchen an einem Ort das Heil. Abendmahl versagt worden, sich zu andern Kirchen im Land begeben, in Meynung, deren Wohlthaten, welche allein den busfertigen und glaubigen Gliedern Christi gebühren, anderswo zu genießen; als soll keinem zugelassen werden, von einer Kirchen, dahin er gehet, zur Communion in eine andere sich zu begeben, ohne seiner Religion, Handels und Wandels halber, von dem Ort, da er sich vorhin aufgehalten, Zeugnis beyzubringen.

CAPUT VII.

Von öffentlicher Ausschließung der halstarrigen
Sünder vom Gebrauch der heiligen Sacramenten.

Wann aber ein Mißhändler so verwegen wäre, daß er in seinen Lastern fortführe, und keine Vermahnung achtete, soll gegen denselben weiter fortgeschritten, und der Gebrauch des Heil. Abendmahls öffentlich, jedoch Anfangs nur auf eine Zeitlang untersagt, auch er zu Gevatterschaften nicht admittirt werden, bis er wahre Besserung verspreche, und in der That erzeige; wie dann solchen Falls ihm die christliche Verzeihung, jedoch mit öffentlicher Abbitte vor der Gemeinde, welche nach Befindung der Umstände und auf höheren Befehl, (so jedesmal zu erwarten) kniend zu beschehen, nicht verweigert werden soll. Dafern auch das Verbrechen so schwer, daß das Leben verwirkt gewesen, solches aber dem Delinquenten aus Gnaden geschenkt worden, soll seine öffentliche Busbezeugung und Abbitte nicht nur ein, sondern zwey, auch nach Gutfinden, drey Sonntag nach einander wiederholet werden.

Im Fall aber die Suspension vom H. Abendmahl und Gevatterschaften nichts verfangen, und der Mißhändler in seinem verruchten Wesen verharren wolte; so soll auf des Sünders gänzliche Ausschließung gedacht, jedoch hierin, als dem höchsten Grad der Kirchenzucht, behutsam verfahren, und von den Presbyteriis die Sache mit Vermeldung aller Umstände an Chur-Pfalz Kirchen-Rath berichtet werden, welcher solches alsdann an Chur-Pfalz Regie:

Regierungs-Rath gelangen zu lassen, und gnädigster Herrschaft Genehmhaltung darüber zu erwarten hat.

C A P U T VIII.

Von den Personen, so dieser Ordnung unterworfen seyn sollen.

Gleichwie nun ein jeder rechtschaffener Christ sich zu einer gewissen Kirchen und Versammlung der Glaubigen zu halten, also soll auch ein jeder dieser Kirchendisziplin unterworfen seyn, und hat sich deren keiner zu entziehen; wie dann auch die Kirchendiener selbst, ob sie schon der Lehre halber denen Inspectoribus und ordentlichem Conventui Classico, und in wichtigen Puncten Churpfalz Kirchen-Rath angewiesen seynd, gleichwol ihres Lebens und Wandels halber, auch von denen Kirchenältesten, dieser Ordnung gemäs, besprochen werden mögen und sollen; doch dergestalt, daß hierin nicht auf eines jeden Anbringen oder ungewisses Gerücht gegangen, sondern dem ordinario Inspectori zuvor die Sach berichtet, und da nöthig, Remedirung gesucht werde. Anlangend insonderheit die Beamte und Bediente in weltlichem Stand, können noch sollen selbige gleichfalls sich dieser Kirchendisziplin keineswegs entziehen, sondern, so sie unter die Schaafe Christi wollen gerechnet werden, müssen sie auch dem Hirten sich unterwerfen, der sie zu weiden und zu regieren in seinem Wort verordnet hat. Was aber fremde unbekante Leute, oder auch die abgöttischer Religion zugethan, betrifft, weilen selbige ausserhalb unserer Kirchen, und keine Glieder derselben seynd, mithin diese Kirchendisziplin nicht füglich gegen selbige geübet werden

werden kan; so soll das Presbyterium, oder auch jeden Orts Pfarrer, wann solche Leute in öffentlichen Vergessen, Schanden und Lastern sich betreten lassen, die Sach an den Kirchen-Rath, und selbiger an den Regierungs-Rath zu gnädigster Herrschaft weiterer Verordnung gelangen lassen.

C A P U T IX.

Von Handhabung dieser Aeltesten-Ordnung.

Dieweil eine heilsame Ordnung, wann sie nur geboten und nicht darüber gehalten wird, mehr Unordnung und Verachtung nach sich ziehet; als wird sowohl die Obrigkeit und weltliche Beamte und Bediente, als Inspectores, Pfarrer und Aeltesten ihres Amtes hiebey ernstlich erinnert, auch sonsten ein jeder christliebender Mensch vermahnet und befehliget, dißfalls seine Schuldigkeit und eigener Seelen Wohlfarth zu beobachten, und des Allerhöchsten Zorn zu vermeiden sich getreulich angelegen seyn zu lassen.

Wie nun zu Handhabung dieser Aeltesten-Ordnung zuvorderst die Hülfe der weltlichen Obrigkeit, Beamten und übriger Bedienten, sodann jeden Orts Schultheissen, Bürgermeister, Rath und Gerichte vonnöthen; also sollen dieselbe auch die verbrochende Personen, so sich halsstarrig erzeigen, mit Ernst, und gestalten Sachen nach, mit Vorsehung gebührender Strafe, zum Gehorsam anhalten, nicht aber, wie etwa hiebevör geschehen, selbige versprechen, oder vor-

vorgeben, die Ältesten seyen Ursach, daß sie auf solche Weise mit ihnen verfahren müssen, um dadurch die Ungunst denen Ältesten zuzuschreiben, und sie gleichsam als Verräther auszusprechen, wodurch sie in ihrem Amt zweifelhaft gemacht, und in dem Presbyterio nichts mehr anzubringen verursacht werden dürften. Ferners soll auch zu Handhabung dieser Ordnung nicht allein Chur-Pfalz Kirchenordnung gemäß, des Jahrs einmal zwischen Weihnachten und neuen Jahrs Tag, von denen Pfarrern jeder Gemeind eine Hauptpredigt von der Nothwendigkeit und Würdigkeit des Ältesten-Amtes gehalten, sondern auch die nöthige Hausbesuchungen, in der Woche vor denen vier Hauptcommunione des Jahrs, gleichwie an andern Reformirten Orten üblich, wiederum angestellet und beobachtet werden, dabey dann denen Pfarrern heimgestellet seyn solle, nachdem sie es nöthig und gut finden, die Kinder und das Gesind sonderlich zu examiniren, und dahin zu sehen, daß dieselbe vor gebührendem Alter und Verstand nicht so leichtlich zu dem Gebrauch des Heil. Abendmahls gelassen werden, auch gemeinen Leuten, Knechten und Mägden aufzulegen, daß sie ihres Christenthums nothwendigen Unterricht annehmen, darüber, ehe sie zu Heyrathen schreiten, und sich wirklich copuliren lassen, Red und Antwort geben, auch, nachdem sie einmal communicirt haben, oder gehyrathet seynd, sich gleichwohl bey der gewöhnlichen Catechisation einfinden, und dieser zu ihrer eigenen Seelen Wohlfarth angesehenen Kirchendisciplin sich gehorsamst unterwerfen sollen. Und damit die Kirchenältesten selbst dieser Verordnung desto besser nachkommen, soll selbige in ihrer Versammlung jedes Jahrs öffentlich abgelesen, und sie

E

zu

zu fleißiger Beobachtung, auch Geheimhaltung alles dessen, welches sowohl von denen Kirchendienern selbst, als Ältesten in Erfahrung gebracht, oder vertrauet worden, von dem Präside vermahnet werden. Und gleichwie keiner von ihnen aus bloßem Geschwätz und ohne Grund der Sachen etwas anbringen soll, wie er dann auch solchenfalls nach Beschaffenheit der Umständen von gnädigster Herrschaft mit Arbitrari-Straf anzusehen, oder nach Gutfinden aus dieser christlichen Versammlung auszuschließen; also sollen im Gegentheile sie auch nicht gehalten seyn, über die mit gnugsamen Grund bey dem Presbyterio angebrachte Unordnungen und Laster auf den Amt- und Rathhäusern zu erscheinen und zu litigiren, oder Zeugen ihres Anbringens zu produciren.

Was nun obbemeldtermasen in dem Ältesten-Rath verhandelt und beschloffen worden, soll in ein dazu verordnetes Protocol, welches jederzeit verwahrlich und geheim zu halten, eingetragen, jedoch die Namen deren, die um geringer Ursachen willen angebracht, nicht eingeschrieben, sondern darin verschonet, vornehmlich aber die ganze Action des Ältesten-Raths jedesmal mit dem müthigem Gebät zu Gott angefangen und beschloffen werden.

Hierauf ist des Pfalzgrafens Churfürstl. Durchl. gnädigster und ernstlicher Befehl, daß Dero Oberbeamte, geist- und weltliche Bediente, Schultheissen, Bürgermeister, Rath und Gerichte, samt und sonders, diese Presbyterial-Ordnung nicht allein vor sich gehorsamst beobachten, sondern auch selbige gebührend handhaben, und nicht gestatten sollen, daß dawider, es sey von wem
es

es wolle, auf einige Weise mißhandlet werde, bey Vermeidung Ihrer Churfürstl. Durchl. Ungnade und schwerer Straf, so je nach Befinden der Umständen gegen die Uebertretere vorzunehmen. Jedoch behalten sich Se. Churfürstl. Durchl. bevor, diese Verordnung, gestalten Sachen nach, zu mindern, zu mehren, oder sonst zu ändern. Urkundlich Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrift und hievor gedruckten Churfürstl. Canzley-Secrets. Heidelberg den 16 Junii, 1681.

Carl.

(L.S.)

FORMULA

Derjenigen Fragen und Artiteln, welche denen Delinquenten, so öffentlich in der Gemeinde vorgestellt werden, vorzuhalten seynd.

Dennach es offenbar, daß ihr * wider Gottes und * Hier muß
der weltlichen Obrigkeit Gebott und Verordnung gmeinbet
und also wider den allmächtigen Gott, die werden,
Obrigkeit, und löblichen alten Kirchengebrauch gehan- was der
delt, auch damit die Kirche Gottes geärgert habt; als Sünder vor
will die Nothdurft erfordern, wo ihr nicht für den Ge- Verbrechen
gen den Fluch, und für die Gnade den schrecklichen Zorn begangen.
Gottes erwarten wollet, daß ihr in euch selbst gehet,
euch euere begangene Uebertretung von Herzen lasset leid
seyn, und Gott aus wahren Glauben bittet, daß Er euch
dieser um des Verdiensts seines lieben Sohns willen
nicht

nicht zurechnen, sondern gnädiglich verzeihen und vergeben wolle, auch die Gemeinde Gottes bittet, welche ihr durch euere Uebertrettung geärgert, daß sie euch euere Schwachheit auch wolle zu gut halten, und Gott den Herrn für euch bitten helfen, daß er euch seinen väterlichen Segen geben, und fürter für allen Sünden gnädiglich behüten wolle. Ist solches euer ernstlicher Fürsatz und Begehren vor Gott und seiner Kirchen, so bezeuget es vor dieser ganzen Gemeinde mit einem verständigen Ja.

Dieweil dann Gott selbst in seinem heiligen Wort allen bußfertigen und glaubigen Sündern Vergebung ihrer Sünden verheisset und zusaget, so sollet ihr nicht zweifeln, so fern euch eure Buß und Bekerung ernst, und euer Glaube aufrichtig ist, daß Gott eure Sünde hinweg genommen, und euch dieselbe um des Leidens und Sterbens Christi willen verziehen und vergeben habe.

Es sollet auch ihr Gegenwärtige euch erinnern des ernststen Befehls Gottes, daß ein jeder seinem Bruder und Schwester ihre Fehl und Mängel, damit sie Ihn erzörnet und beleidiget haben, von Herzen nachlassen und verzeihen soll, in Ansehung und Betrachtung der großen unaussprechlichen Schuld, so uns Gott täglich aus Gnaden vergibt und erläßet, und diesen Personen das Mergerniß, damit sie euch beleidiget, verzeihen und vergeben, auch für sie bitten, daß Gott ihnen seine Gnade verleihen wolle, daß ihre Buße rechtschaffen und kräftig sey, daß sie sich selbst in Gottes Gehorsam ergeben, und daß Gott sie und uns für allen Sünden und Mergernissen behüten wolle, durch Jesum Christum, Amen.

Laßet

Lasset uns baten.

Augenugsamer GOTT, lieber himm-
 lischer Vatter, du bist nicht ein
 GOTT, dem gottlos Wesen gefällt, wer
 böse ist, bleibet nicht für dir, du bist
 feind allen Uebelthätern, du bringest die
 Lügner um, und hast Greuel an den
 Blutgierigen und Falschen; Du hast
 aber auch geschworen bey deinem Le-
 ben, daß du keinen Gefallen habest an
 dem Tode des Sünders, sondern daß er
 sich bekehre und lebe: Auf diese deine
 Verheißung bitten wir dich, du wollest
 diese Person, welche sich an dem Laster
 der * schuldig gemacht, und dadurch *
 deine Heiligkeit verunehret, deine Ma-
 jestät verlästert, deinen Bund geschmä-
 het, deine Gemeinde geärgert, und dei-
 nen Zorn über dieselbe gereizet, in Gna-
 den

* Hier muß
 das Laster
 gemeldet
 werden.

den ansehen, derselben ihre Sünde um Christi willen gnädiglich vergeben, und sie in dem Blut deines Sohns Jesu Christi die Erlösung finden lassen. Laß doch diese Person, welche ihre Sünde erkennet, ihre Reu bezeigt, und hinfüro Besserung ihres Lebens, durch deine Gnade, versprochen hat, durch dieselbe Gnade auch bey dir Kraft und Stärke dazu finden, auf daß sie inskünftige in wahrer Heiligkeit und Gerechtigkeit für dir wandeln, diese und alle andere Sünden von Herzen meiden und fliehen, als ein Licht in der Welt, mitten unter dem verkehrten und unschlachtigen Geschlecht scheinen, und zuletzt mit allen Heiligen, das Ende ihres Glaubens, der Seelen Seligkeit davon bringen möge.

Laß

Laß dir auch diese deine Gemeind,
welche dein lieber Sohn **JESUS**
Christus mit seinem Blut erkaufte hat,
in deinem allmächtigen und väterli-
chen Schutz befohlen seyn; Sey doch
mit deinem Wort und Geist immer un-
ter uns, wehre allen Aergernissen,
Schanden und Lastern; Heilige uns
durch deinen Heiligen und guten Geist
durch und durch, auf daß unser Geist
ganz, samt der Seelen und dem Leibe,
unsträflich behalten werde auf die Zukunft
unserz **HERRN JESU** Christi; Gib dei-
ner Gemeinde Frieden, auf daß wir uns
bauen mögen untereinander, in deiner
Furcht wandeln, und erfüllet werden mit
dem Trost des Heiligen Geistes. Hilf,
HERR, deinem Volk, segne dein Er-
be.

be, weide sie und erhöhe sie ewiglich.
Erhöre uns, o Vatter der Barmher-
zigkeit, um deines Sohns JESU
Christi willen, Amen.



D

Kr 4668

ULB Halle

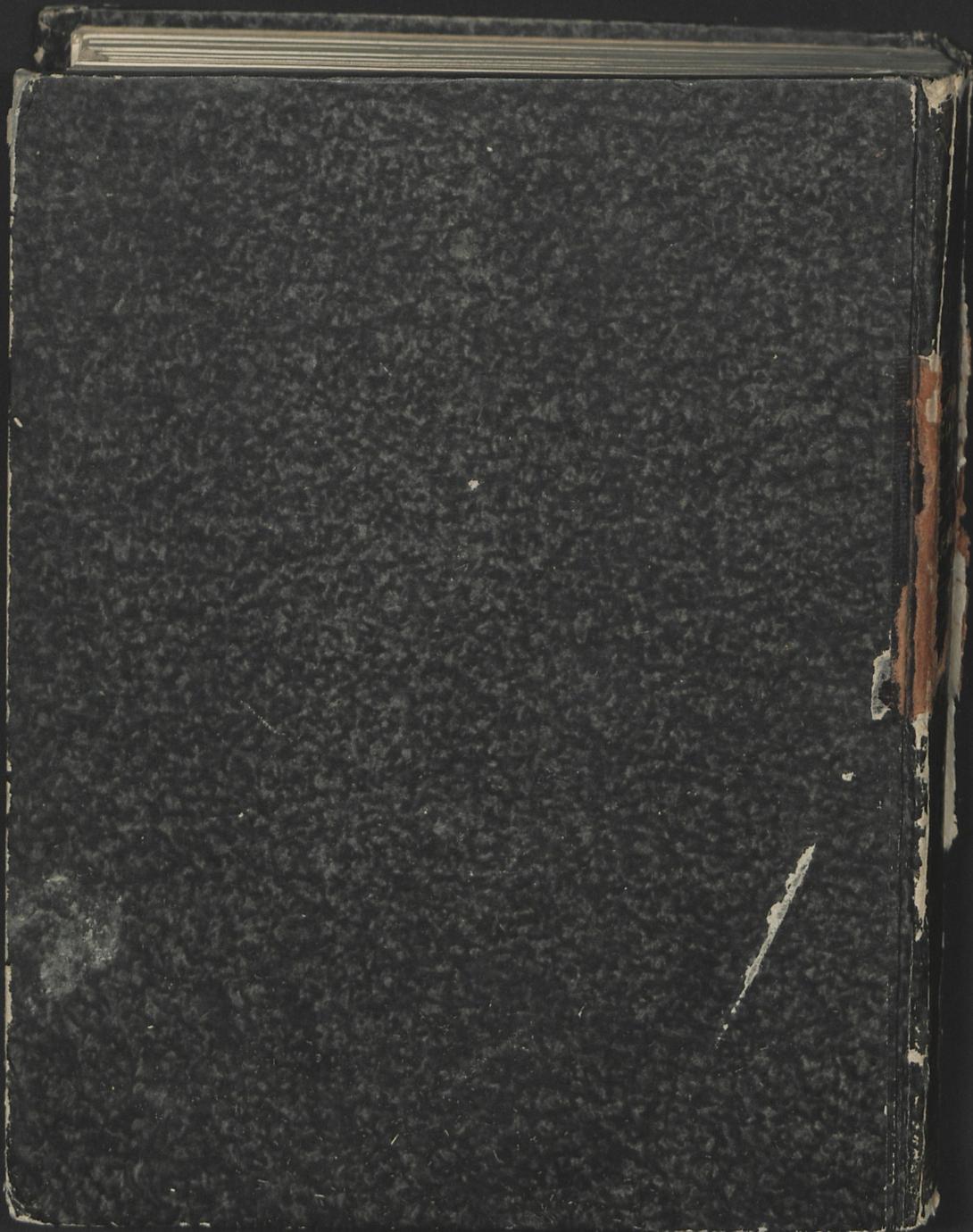
001 562 037

3



911







Churfürstlicher Pfalz
**PRESBYTERIAL-
Ordnung,**

Wie solche auf
Des

Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Carlu,

Pfalzgrafen bey Rhein,
des Heil. Röm. Reichs Erz. Schatzmeistern
und Churfürsten, Herzogen in Bayern, &c. &c.

gnädigsten Befehl Anno 1681.

bald nach Ihrer Churfürstl. Durchl. angetretener
Regierung, zu Abschaffung allerley Laster und Vergernissen,
hingegen zu Fortpflanzung eines ehrbaren und gott-
seligen Lebens und Wandels, publicirt,

und anjezo aufs neue gedruckt worden,
im Jahr 1763.

